



Sitzung vom: 16. Dezember 2025  
Beschluss Nr.: 233

## **Motion betreffend „zusätzliche Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen in der Volksschule“; Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Motion betreffend „zusätzliche Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen in der Volksschule“ (52.25.07), welche Kantonsrat Alfred von Ah, Stalden, am 23. Oktober 2025 eingereicht hat, wie folgt:

#### **1. Anliegen des Motionärs**

##### **1.1 Auftrag**

Der Motionär fordert, dass in Art. 31a der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (LPV; GDB 410.12) die Mindestvorgabe im Klassenpool von dreiviertel auf eine halbe Lektion reduziert werden soll. Im Anhang 1.1 soll die Unterrichtszeit der Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit in der Volksschule jeweils neu um zwei Lektionen, im Gymnasium weiterhin um eine Lektion vermindert werden.

##### **1.2 Begründung der Motion**

Der Motionär weist darauf hin, dass der administrative und organisatorische Aufwand der Klassenlehrpersonen in den letzten Jahren stark zugenommen habe. Dies zeige auch eine Arbeitszeiterhebung des Dachverbands der Lehrerinnen und Lehrer Schweiz.

In der Beratung zum Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 22. Mai 2025 sei die zusätzliche Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen in der Volksschule unbestritten gewesen. Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 30. November 2025 solle die zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden.

#### **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

An der Volksabstimmung vom 30. November 2025 nahm das Obwaldner Stimmvolk den Nachtrag zum Bildungsgesetz mit 57,3 Prozent an. Damit werden die in der Motion geforderten Massnahmen umgesetzt.

#### **3. Fazit**

Die SVP Obwalden hat gegen den Nachtrag des Bildungsgesetzes das Referendum ergriffen. Mit der Motion beantragte der Motionär vorsorglich für den Fall einer Ablehnung des Nachtrags durch das Stimmvolk, die Änderung von Art. 31a LPV und von Ziff. 1.1 des Anhangs 1 dazu dennoch umzusetzen. Mit der Annahme des Nachtrags durch das Stimmvolk erübrigt sich dieser Antrag bzw. dem Antrag wird mit der Inkraftsetzung des Nachtrags zum Bildungsgesetz entsprochen.

**Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen.

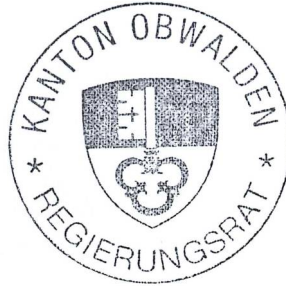
Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats (samt Motionstext)
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 18. Dezember 2025